

Gemeinde Horka

vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Kiestagebau Uhsmannsdorf“



Anhang 03 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Relevanzprüfung	5
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
3. BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.1.1 Pflanzenarten	11
3.1.1 Tierarten	11
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	11
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	21
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	21
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	22
5. GUTACHTERLICHES FAZIT	23
LITERATURVERZEICHNIS	23

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit Beschluss vom 19. Mai 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kiestagebau Uhsmannsdorf“ gefasst.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist das Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

Zu prüfen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf geschützte und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum erstreckt sich etwa 1 km südwestlich der Ortslage Uhsmannsdorf und circa 1 km westlich der Ortslage Horka. Seit den 1950er Jahren wurden hier Kiessande abgebaut. Erschlossen wird der Standort ausgehend von der „Neuen Straße“ über den aufgeschotterten Weg „Zum Sandberg“. Der Geltungsbereich wird von Wald eingefasst, so dass der Planungsraum nicht einsehbar ist. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Kleingewässerkomplex.



Abbildung 1: Geltungsbereich, Blick in Richtung Westen (Foto vom 25.05.2016, Baukonzept Neubrandenburg GmbH)

Der Planungsraum ist durch den ehemaligen Kiessand-Tagebau erheblich vorgeprägt. Es hat sich auf großen Teilen der Fläche bereits ein Sand- und Silikatmagerrasen entwickelt. Es tritt jedoch eine zunehmende Verbuschung ein. Teilbereiche sind als Kiefernforst anzusehen. Im südlichen Bereich befinden sich Reste einer Siebanlage sowie Fördertechnik mit Fundamenten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark), 28 (Naturdenkmale) und 32 (Natura 2000) des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In 700 m Entfernung befinden sich das Vogelschutzgebiet sowie das FFH-Gebiet „Doras Ruh“. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes T 5821381.

Die **nächstgelegene Wohnnutzung** liegt sich östlich des Geltungsbereichs in der Ortslage Horka in über 700 m Entfernung.

Der Planungsraum wird ausgehend von der „Neue Straße“ über den aufgeschotterten Weg „Zum Sandberg“ erschlossen. Die Zufahrt ist materiell und dinglich gesichert.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „*Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung*“. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

In den Monaten Mai und Juni 2016 wurde das Plangebiet, im Ergebnis einer örtlichen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz, durch den Diplom Biologen Jörg Hauke auf das Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien und Amphibien untersucht.

Weitere Artengruppen konnten so bereits während der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Sachsen in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Sachsen generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte während der erfolgten Begehungen im Bereich der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen werden und ist entsprechend auszuschließen.

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Libellen (*Odonata*) und Weichtiere (*Mollusca*) auszuschließen.

Der Kiessandtagebau ist komplett von einer Zaunanlage umgeben. Das Vorkommen Wölfen und Luchsen ist somit ausgeschlossen.

Für Kleinsäuger allgemein, wie Haselmaus, Feldhamster, Biber und Fischotter ergibt sich kein erhöhter Untersuchungsbedarf. Auf Grund der Habitatausstattung des Planungsraumes ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Für *Fledermäuse* (*Chiroptera*) ergibt sich aufgrund der zu erwartenden Wirkungen kein erhöhter Untersuchungsbedarf. Vorhabenbedingt werden keine Strukturen in Anspruch genommen, die Quartierseigenschaften aufweisen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Freiflächenphotovoltaikanlagen für Fledermäuse besteht nicht.

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Arten (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen, spärlich bis mittelstarke Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, selbstgegrabene Röhren oder verlassene Nagerbauten dienen als Überwinterungsquartiere.

Nach MÄRTENS et. al. (1997) haben Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art. Wichtig ist, dass die Bodeneigenschaften den Arten das leichte und tiefe Eingraben ermöglichen.

Während der Begehungen im Mai und Juni 2016 konnten keine Individuen der Zauneidechse innerhalb des Baufeldes nachgewiesen werden. Auch die Würfelnatter oder Glattnatter konnten im Planungsraum nicht gesichtet werden. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen der Tiere. Die Begehungen wurden in Abhängigkeit von geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt.

Das fehlende Vorkommen von Reptilien innerhalb des Planungsraumes ist wahrscheinlich auf die mangelhafte Ausstattung an Versteckmöglichkeiten, den stark verdichteten Boden und die großen vegetationsfreien Bereiche zurückzuführen.

Südlich des Geltungsbereichs befinden sich naturnahe Abbaugewässer. Während der Kartierung konnten Arten, wie Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) nicht nachgewiesen werden. Lediglich der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) konnte gesichtet werden. Während der Bauzeit wird entlang des Gewässers ein Amphibienschutzzaun aufgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art ist nicht vorhersehbar.

Ein Vorkommen von streng geschützten *Insekten* ist für das Gebiet nicht bekannt. Mögliche Lebensräume von Käfern, wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Mentré's Laufkäfer (*Carabus menetriesi ssp. Pacholei*), Kreuzschröter (*Aesalus sacraeoides*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Großer Wespenbock (*Necydalis major*), Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*), Wiener Sandlaufkäfer (*Cylindera arenaria viennensis*), Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca furcata*), Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca moesta*) befinden sich nicht innerhalb der geplanten Eingriffsfläche.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*), wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an Bachläufen. Diese geeigneten Lebensräume sind im Umfeld des Vorhabenstandortes nicht vorhanden. Die Errichtung und der Betrieb von Solarmodulen auf einer anthropogen vorgeprägten Fläche ohne das Vorkommen von für Schmetterlinge bedeutsamen Pflanzenarten erzeugen keinerlei Wirkungen auf diese Arten. Eine Beeinträchtigung der Schmetterlinge durch den geplanten Solarpark kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Avifauna

Zu bewerten ist der Bestand an Brutvögeln im Bereich offener und halboffener Lebensräume. Zu älteren Waldbeständen wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten. Bei den Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um Jungaufwuchs eines Kiefernforstes. Diese Gehölze eignen sich nicht als Höhlenbäume.

Innerhalb des eigentlichen Baufeldes reduziert sich die mögliche Betroffenheit der Avifauna auf Gehölz- und Offenlandbrüter.

Davon sind z. B. Amsel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke den Gehölzbrütern zuzurechnen. Der Teichrohrsänger brütet im Schilf.

Der Hausrotschwanz ist als Halbhöhlenbrüter anzusehen. Die Siebanlage, auf der er brütete musste im Rahmen der Entlassung aus dem Bergrecht beseitigt werden. Somit ist vorliegend kein Eintreffen von Verbotstatbeständen mit dem geplanten Vorhaben für diese Art vorhersehbar.

Heidelerche, Fitis, Goldammer und Flussregenpfeifer (Brutverdacht) zählen zu den Offenlandbrütern.

Zusammenfassend ist ein erhöhter Untersuchungsbedarf für die aufgezählten Brutvogelarten abzuleiten.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nach der Nutzungsaufgabe haben sich in den Randbereichen des Untersuchungsraums Rückzugsräume entwickelt, die europäischen Vogelarten als Lebensräume dienen.

Gefährdungen bestehen aufgrund einer Beseitigung und eine baubedingte Beeinträchtigung von Lebensräumen der relevanten Arten.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das kommunale Planungskonzept integriert:

- **Erhalt und Entwicklung von großflächigen Wertbiotopen** im Plangebiet (Sand- und Silikatmagerrasen)
- **Herstellung von Stein- und Totholzhaufen** für die Verbesserung des Geltungsbereichs als Lebensraum für Reptilien
- **Schaffung von Nisthilfen** für die Art Wiedehopf
- **Anbringen von Fledermauskästen** in den angrenzenden Waldflächen
- **Bauzeitenregelung** zum Schutz europäischer Vogelarten
- **Errichtung eines Amphibienschutzzaunes** entlang des Baufeldes im Bereich der naturnahen Abbaugewässer
- **Erhalt des naturnahen Abbaugewässers**

Grundsätzlich wird die Umsetzung des Vorhabens so gestaltet, dass sich die Wirkungen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränken.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Beseitigung von Gehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien erforderlich. Insofern sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich gehölzbrütender Vogelarten zu untersuchen.

Innerhalb des Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen auf einem Flächenanteil von bis zu 65 % des sonstigen Sondergebietes installiert werden. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von gerammten Erdpfählen. Entsprechend findet keine Bodenversiegelung statt und die wertgebenden Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss an das Versorgungsnetz wird in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens ausgeführt.

Nach der Fertigstellung der Photovoltaikanlagen soll das sonstige Sondergebiet gemäß den Forderungen der betreuenden Versicherungsgesellschaft im Sinne des Biotopverbundes mit einem Stabgitterzaun (Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm) von 3,0 m Höhe eingefasst werden.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände des Kiessandtagebaus erzeugt baubedingte Wirkungen, die für den vorliegenden Fall ausschließlich temporäre Einflüsse nach sich ziehen. Zu untersuchen ist, ob diese im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Der zeitweilige Habitatverlust bezieht sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust in der Bauphase steht die Vorhabenfläche nur begrenzt als Lebensraum zur Verfügung. Diese Wirkung könnte in Folge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden.

Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich. Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Art unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Die Faktoren Störung und Verdrängung werden mit dem Baubetrieb durch temporäre Lärmimmissionen und Erschütterungen relevant. Mit der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen und der damit verbundenen Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet ist die Beseitigung von potenziellen Lebensräumen von europäischen Vogelarten unvermeidbar. Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten während der Bauphase, die zur Aufgabe von Lebensräumen, Brutplätzen und/oder zur Tötung von Entwicklungsformen geschützter Vogelarten führen könnten, sind jedoch durch eine Bauzeitenregelung vollständig vermeidbar. Die Bauzeitenbeschränkung ist für den Zeitraum zwischen Anfang März und Mitte August erforderlich.

Baublauf

Für das Rammen der Trägergestelle in den Boden werden ca. vier Wochen benötigt. Etwa drei Wochen wird die Montage der Module beanspruchen. Weitere zwei Wochen sind für die Verkabelung der einzelnen Module eingeplant. Diese Montagearbeiten können weitestgehend parallel erfolgen.

Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, wird der Vorhabenstandort nur noch im Fall von Wartungsarbeiten befahren. Die neu hergestellte Oberfläche des Solarparks kann so zu einem Sand- und Silikatmagerrasen entwickelt werden.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Flächen zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen sollen mit Betrieb des Solarparks zu einem hochwertigen Offenlandbiotop entwickelt werden. Der Entgegenwirkung einer Verbuschung wird sich positiv für Offenlandarten auswirken.

Unmittelbar nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage können die Flächen wieder besiedelt werden. Ein indirekter Flächenverlust kann durch nutzungsbedingte Störungen hervorgerufen werden.

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Ein Zaun wird so ausgebildet, dass für kleinere bis mittlere Säugetiere ein Durchschlupf gewährleistet ist. Verschattungen durch die Module innerhalb des Baufeldes variieren mit dem Sonnenstand und der Einstrahlungsintensität. Pflanzen und Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln, finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein indirekter Verlust von Lebensräumen, Brutbiotopen sowie Nahrungsflächen könnte durch die Verfremdung des Habitatbildes auftreten.

Durch den Silhouetteneffekt der Bauwerke selbst in Verbindung mit der grau-schwarz gefärbten, matt spiegelnden Oberfläche der Solarmodule wird sich das Arteninventar innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes verändern.

Wegen der relativ geringen Gesamthöhe der geplanten Module ist jedoch kein weitreichendes Meideverhalten zu erwarten.

Durch den Neigungswinkel der Module und die fehlende Transparenz sind Kollisionsereignisse durch einzelnstehend hochragende Solarmodule ebenso auszuschließen, wie die Kollision wegen des Versuchs des „Durchfliegens“.

Überfliegende, Nahrung suchende oder rastende Vögel werden sich vorwiegend auf Flächen außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Solaranlage konzentrieren.

Beobachtungen zeigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchaus positive Auswirkungen haben können. Die extensiv genutzten Flächen zwischen den Modulreihen können sich zu wertvollen Lebensräumen für Offenlandarten entwickeln.

Neben den brütenden Arten sind es vor allem Singvögel aus benachbarten Gehölzbiotopen, die zur Nahrungsaufnahme die Anlagenflächen aufsuchen. Schneefreie Bereiche unter den Modulen werden im Winter bevorzugt zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen.

3.1.2 Tierarten

Vorliegend konnte das Eintreffen von Verbotstatbeständen für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bereits in der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Sekundäre Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen innerhalb der Bau- und Betriebsphase, die dauerhaft zu einer Beeinträchtigung von festen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potenziell vorkommenden Vogelarten führen, werden vom geplanten Vorhaben nicht erzeugt.

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte bereits festgestellt werden, dass sich die mögliche Betroffenheit unter Berücksichtigung vorhabenbedingter Wirkfaktoren auf Gebüsch- und Offenlandbrüter beschränkt.

Davon sind z. B. Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*) als gebüschbrütende Vogelarten anzusehen. Der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) wurde im Bereich Abbaugewässer kartiert. Er brütet im dichten Schilf.

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) zählen zu den Offenlandbrütern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

Brutvogelarten der Gehölze

Als gebüschbrütende Arten werden untersucht: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Für diese Brutvogelarten erlischt der Schutz der Brutstätte nach Beendigung der Brut. Berücksichtigt man die möglichen Wirkungen der Planung, so ist die Bauausführung als wesentlicher Eingriff zu werten.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Gehölzbeseitigungen vorgesehen. Die Arten besiedeln jedoch den Bereich, der als Kiefernwald zu erhalten und entwickeln ist.

Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen.

Sofern die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie das nachfolgende Baugeschehen außerhalb der Brutperiode stattfinden, ist eine physische Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Der Verlust von Gehölzstrukturen die als Fortpflanzungsstätte dienen, kann durch den Erhalt der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbleibenden Gehölzflächen abgepuffert werden.

Mit der Bauphase in der Zeit von Mitte August bis zum 1. März ist die Voraussetzung erfüllt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Brutvögeln im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Mit der vorgesehenen Bauzeit kann sichergestellt werden, dass das Brutgeschehen auf den Freiflächen des Untersuchungsraumes nicht nachteilig beeinflusst wird. Sollte sich die Bauzeit verschieben, hat vor Baubeginn eine Kartierung zu erfolgen.

Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten während der Bauphase, die zur Aufgabe von Lebensräumen, Brutplätzen und/oder zur Tötung von Entwicklungsformen geschützter Vogelarten führen könnten, sind durch eine Bauzeitenregelung vollständig vermeidbar.

Der Störungstatbestand (erhebliche Minderung Bruterfolg, Reproduktionsfähigkeit) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorliegend aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Plangebietes und der fehlenden Populationserheblichkeit auszuschließen. Sekundäre Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen innerhalb der Bau- und Betriebsphase, die dauerhaft zu einer Aufgabe von festen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potenziell vorkommenden Vogelarten führen, werden vom geplanten Solarpark nicht erzeugt.

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze**(vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte / variable Niststätten)**Untersucht wurden Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*)**Schutzstatus** Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:**

- typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze
- jährlich neuer Nestbau
- Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum, Brutplatz und Nahrungshabitat genutzt
- Ernährung: Insekten, Spinnen seltener Weichtiere

Vorkommen in Sachsen

- in Sachsen weit verbreitet, stabile Bestände, geringe Störempfindlichkeit und Fluchtdistanz

Gefährdungsursachen:

Beseitigung potentieller Bruthabitate / Lebensräume

Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen potentiell vorkommend**Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum**

Im Untersuchungsraum befinden sich vor allem im nordöstlichen Randbereich geeignete Habitate wie Gehölze.

Habitatqualität: gut**Beeinträchtigungen:** Beeinträchtigungen sind durch die vorangegangene Nutzung als Kiestagebau vorhanden.**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

- Bauphase außerhalb der Brutperiode
- eng aneinander liegende Bauereignisse

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch den Bau außerhalb der Brutzeit vollständig vermieden werden. Sollte der Beginn der Bauzeit innerhalb der Brutperiode liegen ist unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung durchzuführen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die gewählte Bauzeit ist gänzlich außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeit der untersuchten und potenziell vorhandenen Gehölzbrüter vorgesehen. Insofern lassen sich vorhabenbedingte Störungen nicht ableiten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Der Baubeginn und Baufeldfreimachung liegt außerhalb der Brutzeiten der untersuchten Vogelarten. Baubedingte Tötungen von Einzelindividuen können somit gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lässt sich nicht ableiten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Brutvogelarten des Offenlandes

Innerhalb dieser Unterlage wurden folgende Offenlandbrüter näher untersucht: Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*).

Mit Umsetzung der Planung ist vorgesehen, die Flächen unterhalb der Module als Sand- und Silikatmagerrasen zu erhalten und entwickeln. Auch mit der geplanten Kompensationsmaßnahme und dem Abbruch von Gebäuden werden Offenlandbiotope geschaffen, die den o.g. Vogelarten als Lebensraum und Bruthabitat dienen.

Unter diesen Gesichtspunkten lässt sich eine Beeinträchtigung der untersuchten Offenlandbrüter nicht ableiten. Vorhabenbedingt werden unter Einhaltung der gewählten Bauzeit außerhalb der Brutperiode keine Konflikte mit dem Artenschutz erzeugt. Nach Beendigung der Bauarbeiten können die Offenlandbrüter die Flächen wieder besiedeln. Durch die Entwicklung eines Sand- und Silikatmagerrasen wird der Verbuschung der Fläche entgegengewirkt und es wird ein hochwertiges Offenlandbiotop geschaffen.

Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)	
Untersucht wurden: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) und Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>).	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Allgemeine Kurzbeschreibung der Autökologie sowie der Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typische Vogelarten der trockenen, überwiegend offenen, gut durchsonnten Habitats - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt <p>Vorkommen in Sachsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Sachsen teilweise rückläufige Bestände <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Beseitigung potenzieller Bruthabitats/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Es befinden sich mehrere Brutpaare innerhalb des Untersuchungsraums. Für den Flussregenpfeifer besteht nur ein Brutverdacht.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität: mäßig, aufgrund der fehlenden Vegetation nach den Auffüllarbeiten der Tagebauschle</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn erfolgt außerhalb der Brutperiode - Entwicklung eines hochwertigen Offenlandbiotops <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung:</p> <p>Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch den Bau außerhalb der Brutzeit vollständig vermieden werden. Sollte der Beginn der Bauzeit innerhalb der Brutperiode liegen ist unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung durchzuführen.</p> <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit kann eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vollständig vermieden werden.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Aufgrund der gewählten Bauzeit außerhalb der Brutperiode und der eng aneinander liegenden Bauereignisse lassen sich keine Schädigungstatbestände ableiten. Die Fläche kann nach Beendigung der Bauphase wieder besiedelt werden. Es werden zusätzlich Offenlandbiotop mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahme geschaffen.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Arten: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Allgemeine Kurzbeschreibung der Autökologie sowie der Verbreitung: - lebt in dichtem Schilf und Ufergebüsch von Seen, Teichen, Mooren und Flüssen - ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven</p> <p>Vorkommen in Sachsen: - in Sachsen selten, teilweise rückläufige Bestände</p> <p>Gefährdungsursachen: Entwässerungsmaßnahmen, Uferverbauungen, Eutrophierung von Gewässern</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Bereich der Abbaugewässer befindet sich ein Brutpaar des Teichrohrsängers.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität: gut</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Baubeginn erfolgt außerhalb der Brutperiode - Erhalt des Kleingewässerkomplexes</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: Der Baubeginn ist gänzlich außerhalb der Brutzeit vorgesehen. Für eine Bauzeit außerhalb der Brutperiode lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ableiten. Der Kleingewässerkomplex befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt erhalten, es finden keine Eingriffe in diesen Bereich statt.</p> <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>	

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit kann eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vollständig vermieden werden. Das Abbaugewässer mit den Röhrriechbeständen und den umliegenden Gehölzen bleibt erhalten.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Aufgrund der gewählten Bauzeit außerhalb der Brutperiode und der eng aneinander liegenden Bauereignisse sowie dem Erhalt des Kleingewässerkomplex lassen sich keine Schädigungstatbestände ableiten.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ist in Bezug auf die Avifauna eine Bauzeitenregulierung notwendig. Demnach hat die Errichtung der Photovoltaikanlage gänzlich außerhalb der Brutperiode von Anfang März bis Mitte August zu erfolgen.

Ist dies nicht möglich und soll ein Baubeginn während der Brutperiode erfolgen, ist eine vorherige Begehung notwendig. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Brutvögeln in der Bauphase lässt sich bei ordnungsgemäßer Errichtung der geplanten baulichen Anlagen unter der Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen oder bei vorheriger Kartierung nicht ableiten. Die Strukturen des naturnahen Kleingewässers können ebenfalls erhalten bleiben. Der fortschreitenden Verbuschung und dem damit in Verbindung stehenden Verlust von Offenlandbiotopen wird entgegengewirkt.

Für Amphibien wird südlich im Bereich der Teiche entlang des Baufeldes ein Amphibienschutzzaun während der Bauarbeiten aufgestellt, sodass ein Einwandern ins Baufeld ausgeschlossen werden kann. Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird der Zaun vollständig zurück gebaut.

Zugunsten von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse werden nach Fertigstellung des Vorhabens innerhalb des Geltungsbereiches, derzeit suboptimale Habitatstrukturen durch die Errichtung von Stein- und Holzhaufen optimiert, um das Ansiedeln dieser Art zu unterstützen.

Die Einfriedung der Anlage soll im Sinne des Biotopverbundes darüber hinaus so gestaltet werden, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet.

Für die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Abbruchmaßnahme auf dem Gelände der ehemaligen Schule von Mückenhain südlich der Straße „Am Bahnhof“ (Gemarkung: Mückenhain, Flur: 2, Flurstück: 185/3) sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

Grundsätzlich muss die Maßnahme durch eine ökologische Baubetreuung begleitet werden. Das dazu geeignete fachkundige Personal ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz vorab anzuzeigen.

Für Gebäudebrüter ist unmittelbar vor den Abrissarbeiten zu prüfen, ob sich am Gebäude Brutaktivitäten eingestellt haben.

In diesem Falle sind die Abbrucharbeiten nach Beendigung der Brutperiode durchzuführen und entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen herzustellen.

Darüber hinaus sind die Abbruchgebäude aufgrund potenziell vorhandener Tagesquartierseigenschaften unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren, wenn Gebäudeabbrüche zwischen März und Oktober erfolgen sollen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görzitz unmittelbar mitzuteilen.

Sofern Besiedlungen der Gebäude als Schlafplatz festgestellt werden, sind vor den Abrissarbeiten Fledermauskästen bzw. -bretter als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an geeigneten Bäumen innerhalb des Plangebietes zu installieren. Auf diese Weise werden geeignete Ersatzhabitate für Fledermäuse in einem räumlichen Zusammenhang geschaffen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population ableiten.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten nicht erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist.

Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern.

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der Photovoltaikanlage führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeressäuger, Fische, Reptilien, Lurche, Säugetiere* und *Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Amphibien* sowie für *gebüsch- und bodenbrütende Vogelarten*. Für Amphibien sowie die untersuchten Brutvogelarten wurden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben (Bauzeitenregulierung, Errichtung eines Amphibienschutzzaunes), mit deren Hilfe Verbotstatbestände gänzlich verhindert werden können.

Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben. Die ökologische Funktion des Planungsraumes bleibt aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des Kiessandtagebaus Uhsmannsdorf sind unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der Empfehlungen dieser Unterlage vollständig ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

GARNIE, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN-OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag.